

PHILOSOPHISCHES ZU DEN MENSCHENRECHTEN

Von JOSEPH J. M. VAN DER VEN

Es sind in der Hauptsache drei Punkte, die mir ungenügend erwähnt vorkommen, und über die ich jetzt kurz — also auch noch ungenügend — sprechen möchte, nur damit sie nicht im Fluß unserer Besprechungen ganz untertauchen. Ich werde wenig Juristisches zu sagen haben und ebensowenig Historisches. Ich möchte lieber aus einer philosophischen Besinnung heraus versuchen, uns über einige mir sehr wichtig erscheinende Fragen hinsichtlich der Menschenrechte etwas mehr Klarheit zu verschaffen oder, weniger anspruchsvoll, den Anstoß zu geben, damit die Aussprache darüber einige Klarheit hervorbringe.

Wie ich schon früher betont habe, soll man in den Menschenrechten, wie in jeder mehr oder weniger gesetzgeberischen Arbeit, vor allem ein soziologisch zu deutendes Resultat sehen, ein Resultat also, das an erster Stelle als soziologisch und damit historisch, von Zeit und Milieu mitbestimmt dasteht und als solches zu würdigen ist. Menschenrechte, ob deklariert oder „konveniert“, sind Positivierung des Rechts, und damit sind sie situationsgebunden geworden. Ich könnte sogar die These verteidigen, daß sich das gar nicht anders machen läßt, daß der Mensch — auch der Gesetzgeber — sich von der ihm vertrauten Situation nicht so weit lossagen kann, daß er Grundregeln außerhalb jeder Kontingenz formulieren könnte. Seine gesetzgeberische Arbeit würde sonst sogar als sinnlos anmuten. Ich kann darauf jetzt — eben weil es nur eine Vorbemerkung ist — nicht weiter eingehen, komme jedoch am Ende noch darauf zurück.

I.

Man braucht zu den Menschenrechten vor allem den Menschen, und man bildet sich ein richtiges Menschenbild, das auch (wir könnten fast sagen) den Stoß der Situationsgebundenheit aushalten und überleben kann, lediglich aus einer Seinslehre heraus. Wo es sich um die ersten und tiefsten Rechte des Menschen handelt, braucht man auch seine ersten und tiefsten Wesensbestandteile ins Auge zu fassen: den Menschen in seinem Sein, als Seienden.

Daraus und nur daraus ergeben sich die Werte, welche dem Menschen seine vielgenannte Würde geben. Und diese Werte bilden weiter die Grundlage für seine Rechte, welche dann zu bestimmten Normen zur Sicherung dieser Rechte Anlaß geben. So haben wir den richtigen Ort all dieser Regeln gefunden, die uns als „Menschenrechte“ vorgeführt werden: die Normen stufen auf Werten, und die Werte stufen auf dem Sein, auf dem Seienden.

Nebenbei: damit berühren wir ein ganz anderes System als z. B. dasjenige Kelsens, dessen Normen immer nur aufgebaut sind auf tieferen Normen und zuletzt auf einer Grundnorm. Dann bleiben wir ganz im Bereich des „reinen Sollens“ (und dazu noch des nur-rechtlichen Sollens) stecken, und dann versteht sich der Wunsch, daß man nicht zum zweiten Male als Jurist leben möchte! Ähnliche Gedanken — freilich anders unterbaut — findet man z. B. bei Georges Ripert, dem Rechtswissenschaftler kaum mehr denn als „technique juridique“ gilt. Da haben wir also mit einer „Rechtswissenschaft ohne Recht“ zu tun (Nelson), und man kann sich nur darüber freuen, daß auch außerhalb katholischen Denkens der Weg nach materialem, wertgefülltem Recht zurückgefunden ist (Coing — Brunner — Ryffel).

Wir aber wollen den ganzen Bereich des Sollens als wesentlich in den des Seins eingebettet betrachten. Das Sollen schöpft seinen ganzen Sinn aus dem Sein, weil es einerseits daraus seinen Ursprung nimmt, andererseits darauf zurückgeht als auf sein Ziel. Die Norm (auch die Rechtsnorm) ist das Band zwischen dem wirklichen Sein und dem zu verwirklichenden Sein. Die Verkettung sieht dann aus wie folgt:

Sein Wert Norm Wert Sein

Unsere Deklarationen und Konventionen sind nicht oder kaum zu dieser Einsicht geraten. Darum sind sie noch weniger, als schon — soziologisch gesprochen — notwendig wäre, vom metaphysischen Bild des Menschen getragen und sind sie noch mehr, als — soziologisch gesprochen — unvermeidlich ist, der Situation, der Augenblicklichkeit ausgeliefert.

Daher sehen wir in diesen Aktenstücken eigentlich nur Normen dahingestellt, dann und wann — und dies scheint mir schon von Gewicht — mit einem Verweis auf einen Wert versehen. Nur einmal sieht man in der UNO-Deklaration vom Wert bis zum tragenden Sein durchgestoßen, und zwar bei einem sehr wichtigen Punkt: dem Gewissen. Man stellt nicht nur die Norm auf: Lasse das Gewissen frei; man verbindet daran nicht nur den Wert der Gewissensfreiheit, nein, man unterbaut dies noch mit dieser Seinsgegebenheit: der Mensch ist mit Vernunft und Gewissen begabt (glücklicherweise schon in Art. 1, einzige Stelle mit ontischem Hinweis; man darf aber auch sagen: unglücklicherweise erst in Art. 1; die Präambel geht nicht über allgemeine Wertandeutungen hinaus).

Erst wenn man die Seinsanalyse des Menschen zu einem synthetischen Menschenbild durchgeführt hat, ist man so weit, sich die Frage nach den menschlichen Werten stellen zu dürfen; und an die Antwort darauf lassen sich dann die richtigen Normen anknüpfen. Man hätte dann z. B. die Frage

zu beantworten — ich deute hiermit nur ein Programm an —: Worin ist der Mensch am meisten, worin ist er weniger „seiend“, mit welchen seiner Handlungen erfüllt er die Aufgabe seiner im Sein steckenden Möglichkeiten mehr, mit welchen weniger? Vergessen wir namentlich nicht, daß alles menschliche Sein in seiner „Indefiniertheit“ (P. Wust) zugleich eine Unvollkommenheit und etwas zu Vervollkommnendes darstellt. Das Person-sein, das sozusagen Gewissen-sein, das beleibte — Seele-sein würden sich als sehr tiefe Seinselemente herausstellen. Als die tiefsten wären die Geschaffenheit des Seins, seine Unvollendetheit und das zu vollendende Sein anzuführen. Sie liefern die ontologische Grundlage einer menschlichen Wertelehre. So wäre es auch möglich, die wiederholt in der Diskussion anklingende Frage nach einer Werte-Skala und einer Hierarchie der Normen aufzunehmen.

Es soll uns nicht wundern, daß von alledem so wenig in Pakten und Deklarationen zu finden ist. Erstens: Ein Gesetzgeber, auch wenn er sich mit Grundlegendem befaßt, braucht nicht so tief zu suchen, besser: nicht so tief sich auszudrücken. Zweitens (und abermals): Ein Gesetzgeber ist notwendig in einer Situation befangen. Erleben wir es auch nicht an uns selbst und in diesen Tagen, wie wir gerade nicht in der eben skizzierten Weise vorgegangen sind, sondern immer wieder aus unserem Milieu und aus unserer Welt heraus über diese Dinge gesprochen haben — angesichts des totalen Staates, von nazistischem oder bolschewistischem Gepräge, angesichts einer bestimmten Bedrohung, einer bestimmten Notlage? Überlassen wir es einerseits den Philosophen, diese Dinge zu klären, aber benützen wir andererseits ihre Ergebnisse bei unserer legislativen oder quasi-legislativen Arbeit.

Es gibt aber einen dritten Grund, warum man diesen Dingen nicht in den Deklarationen und zu wenig in den Aussprachen begegnet: Unsere Zeit hat den Sensus für eine metaphysische Besinnung und für eine Erforschung und Erkenntnis des Seins, für das Verständnis seines Sinnes weitaus verloren. Wir treiben noch ein wenig weiter auf dem traditionellen Fluß bestimmter Normen, worin sich dann und wann ein Wort erkennbar macht, aber wir haben den festen Seinsgrund verloren. Man steht vielfach skeptisch der Möglichkeit einer Seinsforschung gegenüber. Allerdings findet man auch hier außerhalb des katholischen Kreises eine gewisse Rückkehr. Nicolai Hartmann wäre als Ontologe, der damit eine Wertphilosophie verbindet, an erster Stelle zu erwähnen. Uns fällt die wichtige Aufgabe zu, das wahre Sein des Menschseins und seinen wahren Sinn unaufhörlich zu untersuchen und immer wieder aufs neue in Frage zu stellen, damit das Band, über das ich vorher gesprochen habe, nicht aus der menschlichen Erkenntnis verlorengelhe.

II.

Könnte in der Formulierung der Menschenrechte nicht noch eine ganz andere Gefahr stecken als eben diejenige, daß vielleicht irgendein Recht weniger glücklich formuliert worden ist?

Ich glaube, diese Frage bejahen zu müssen und hinzufügen zu müssen, daß die Gefahr sogar in unseren Besprechungen nicht ganz umgangen ist.

Es ist eine Gefahr, die jedem Recht, ich möchte lieber sagen: jeder Rechtsformulierung und -positivierung anhaftet. Es ist die Gefahr der Gleichförmigkeit. *Summum ius, summa iniuria*, davor hat schon die Antike uns gewarnt. Diese Frage stellt sich bei jedem Gesetz: Inwiefern darf man hier Gleiches unterstellen und dazu Gleiches vorschreiben?

Ich kann diese wichtige Frage hier nicht in ihrer Breite aufgreifen, möchte aber darauf hinweisen, daß sie für unser Thema in ganz besonderer Form und in fast tragischer Bedrohung auftaucht. Es handelt sich hier um den Menschen und gerade um ihn, und zwar um den Menschen in seinen wichtigsten Anliegen. Inwieweit — so stellt sich nun unsere Frage — kann man von den Menschen behaupten, sie seien alle gleich? Trifft es nicht vielmehr zu, daß die Menschen nicht alle gleich sind, und dies in aller Schärfe; nicht nur, daß es Ungleichheiten gibt, sondern daß das Ungleiche das Wesentliche darstellt, oder wenigstens mit darstellt? Ist es nicht so, daß es mit zum Menschsein gehört, daß er nicht wie ein anderer, sondern eben nur er selbst ist und daß eben keiner ihm ganz gleichgestellt werden kann? Wird nicht unsere Zusammengehörigkeit, unsere Einheit als menschliches Geschlecht — wie schön hat nicht Père de Lubac in seinem Buch „Catholicisme“ darüber geschrieben — von den zwei Gegebenheiten zugleich und in gleichem Maß getragen: da wir alle Menschen sind, aber auch, daß jeder ein anderer Mensch ist? Diese Andersheit könnte nicht mit solchen breiten Kategorien, als die, welche eben in der Deklaration zur Seite geschoben sind: Geschlecht, Rasse, Sprache, Religion usw., abgetan werden — obgleich man nie vergesse, daß wenigstens die Verschiedenheit der Geschlechter und wahrscheinlich auch die Vielheit der Sprachen und Völker zum Mysterium der Einheit der Menschheit beizutragen hat. Aber die Andersheit geht so weit, daß sie gar nicht mehr in Kategorialbegriffen darzulegen ist, sondern nur mit der je anwesenden Ichheit angedeutet werden kann. Zum Person-sein könnte also auch gehören, daß die Menschen eben nicht gleich sind. Ja letztlich könnte die Gleichheit der Menschen darin bestehen, daß sie eben ungleich sind.

Fragt sich, inwieweit sie dann rechtlich doch gleich behandelt werden können und *Justitia* ihr Blindtuch tragen darf. Ich halte es nicht für unmöglich, daß wir hier den Grundfehler antreffen, daß man die Menschen immer als ganz locker auseinanderstehende Individuen beschrieben und mit Rechten ausgestattet hat und erst am Ende mit einigen Verpflichtungen diese „Gleichheitsklötzchen“ zur Gesellschaft zusammengefaßt hat. Wenn von Anfang an die Menschheit als solche ins Auge gefaßt wäre, dann hätte man leichter der Gemeinschaft den ihr gebührenden Platz zuweisen und die Menschen in ihrer Gleichheit und Ungleichheit erfassen können (wieder ein Beweis der Situationsbefangenheit).

Hiermit verbindet sich die Möglichkeit, daß wir hier das Symptom einer bedrohlichen Kulturlage vor uns sehen: der Mensch wird nicht als ein Ich und Du betrachtet, sondern als ein Es. Auch der Begriff der Person könnte nur begrifflich verstanden sein und den Menschen mit der sogenannten Person-

würde doch zu einem „Es“, zu einem Ding herabdrücken. Gerade diese nur als gleiche Individuen, nicht aber als ungleiche Sozialwesen dargestellte Personen haben etwas Unmenschliches, besser, etwas Entmenschlichtes an sich. Ihre Vollmenschlichkeit ist verdünnt, und die Menschen dieser Deklaration könnten nur halb menschliche Wesen sein. Aus der heutigen Kulturlage (man denke nur an Gheorghiu's 25. Stunde) vielleicht erklärlich, aber brauchen wir dazu nicht Stellung zu nehmen?

III.

Die Frage der Formulierung ist vielleicht nicht einmal die wichtigste; wichtiger könnte die Frage der Interpretation sein. Ich möchte längst nicht so weit gehen wie die modernen Rechtstheoretiker und Rechtspsychologen der USA, die das Schwergewicht ganz verlagern auf die Richter und alles Recht außerhalb der richterlichen Urteile einfach verneinen als Recht. Aber die Interpretation ist gewiß mehr als eine bloße Anwendung von vorgegebenen Formeln auf einen vorgelegten Fall. Montesquieus Aussage: „Le juge est la bouche de la loi“, hat fehlgeschlagen, darüber ist man sich überall einig. Sehr fein hat Radbruch es gesagt, ungefähr so: Gesetzesinterpretation ist nicht Nachdenken eines Vorgedachten, sondern Zuendedenken eines Gedachten.

Nach den beiden Bemerkungen über die Formulierung:

- I. Die Normen sollen hinweisen auf Werte und gegliedert werden nach Werten, und diese sollen auf dem Sein fußen;
- II. der Mensch könnte zum Es werden, könnte zu wenig in seiner Andersheit und Eigenheit anerkannt werden —

dürfte jetzt eine über die Interpretation gemacht werden. Jedes geschriebene, formulierte Recht befindet sich in der mehr oder weniger tragischen Lage, daß es auf eine bestimmte Situation anzuwenden ist, in dieser Situation aber nicht verbraucht werden darf.

Es soll also einerseits brauchbar sein, wo die menschliche und gesellschaftliche Wirklichkeit sich verdichtet hat zur Situation, zum Komplex von Ereignissen, Begebenheiten und Möglichkeiten; andererseits muß es auch in einer anderen Situation, wo der Komplex sich aus etwas anderen Elementen zusammensetzt, seinen Dienst leisten. Das positive Recht soll einerseits genügend präzisiert sein, um eine Situation rechtlich zu entscheiden, andererseits genügend Raum aufweisen, um mehrere Situationen aufnehmen zu können. Anknüpfend an eine meiner Vorbemerkungen, stelle ich fest, daß der Interpret jedes positiven Rechtes eine außerordentlich wichtige Aufgabe zu erfüllen hat.

Der Interpret der Menschenrechte ist der supra-nationale Richter — soweit dieses Gericht wirklich zustande kommen wird —, aber auch der nationale

Gesetzgeber, der verpflichtet ist, dem Vertrag seines Staates Rechnung zu tragen bei seiner gesetzgeberischen Arbeit. Der Interpret der Menschenrechte ist auch die nationale Verwaltungsbehörde, der die konkrete Situation schon viel näher ist. Der Interpret der Menschenrechte soll letztlich auch der nationale Richter sein, dem der Staatsvertrag als positives Gesetz gelten muß und der vielleicht auch ohne Staatsabkommen Menschenrechte als nichtpositives Recht anerkennen wird. So kreisen um die Menschenrechte eine ganze Menge von Interpreten herum.

Letztlich wird da entschieden werden, bei dem supranationalen Gericht, bei den nationalen Rechtsinstanzen, vom Gesetzgeber über die Verwaltung bis zum Nationalrichter, wie die Menschenrechte sich in ihrer Anwendung bewähren werden und wie sie verwirklicht werden sollen.

Für den christlichen Interpreten, auf supranationalem wie auf nationalem Niveau, tut sich hier eine schöne Perspektive auf. Was in einem falschen Liberalismus und in einem falschen Sozialismus vielleicht weniger glücklich formuliert sein mag, wie ich es angab, kann vom christlichen Interpreten her doch noch eine richtige Interpretation, eine Interpretation auf „das richtige Recht“ hin (allerdings nicht im Stammerschen, formalen Sinn) bekommen. Denn bei der Interpretation einer Rechtsformulierung darf nicht das letzte Wort sein, was irgendein Kommissionsmitglied damit gemeint haben könnte, sondern wie die Formulierung bei ihrer Anwendung sich als gerecht bewähren kann. Und gerade der Christ ist in der Lage, aus seiner tieferen Schau auch eine minder gut gelungene oder weniger gut gemeinte Formulierung zum Dienst am Recht zu übersetzen. Was der totale Christ aufnimmt und gebraucht, wird erneuert, wird neu; steht ja der Christ in der Möglichkeit und der Kraft und dem Licht seines Herrn mit dessen Verheißung:

Ecce, Ego omnia nova facio,
Sehet, Ich mache alles neu!